

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 13.

Düsseldorf, Samstag den 1. April

1916.

Beilagen: 1. Öffentliche Anzeiger Nr. 25, 26 und Nr. 13 der Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger, 2. Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz, 3. Verteilung der Provinzialsteuern.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 5. April d. J., mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Safer pp. 169, Stück 49 bis 54 des Reichsgesetzblatts 169, Zulassung von Äzetylschweißapparaten 169, 170, Ausführungsanweisungen zu Bundesratsverordnungen pp. 170, Bezirksauschussmitglieder 171, Bildung der Kreisliste Gamborn 171, Standesbeamtenstellvertreter 171, Namensänderung 171, Beschlagnahme, Höchstpreise für Gegenstände zu Kriegszwecken 171, 173, 174, 176, 179, Fällen von Edelkastanien und Rußbäumen 182, 183, Böfchen von Strafvermerken 182, Losevertrieb 182, Haupt-Haushaltsplan der Rheinprovinz, Verteilung der Provinzialsteuern (Beilagen) 182, Enteignung 183, Einführung von Benzin aus dem Auslande 183, Marfcheider 183, Personalien 183.

„Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Safer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Safer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

313a. Das zu Berlin am 20. März 1916 ausgegebene 49. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5099. Bekanntmachung über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren. Vom 18. März 1916.

Nr. 5100. Bekanntmachung über Aenderung der Preise für Quarz und Quarzfäse. Vom 18. März 1916.

314. Das zu Berlin am 20. März 1916 ausgegebene 50. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5101. Bekanntmachung über künstliche Düngemittel. Vom 19. März 1916.

315. Das zu Berlin am 22. März 1916 ausgegebene 51. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5102. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 18. März 1916 über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren. Vom 22. März 1916.

316. Das zu Berlin am 24. März 1916 ausgegebene 52. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5103. Bekanntmachung über die Aenderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, und der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung. Vom 23. März 1916.

Nr. 5104. Bekanntmachung, betreffend Sperre und Anmeldung des Vermögens von Landesflüchtigen Personen. Vom 23. März 1916.

Nr. 5105. Bekanntmachung über die Vornahme einer Viehwischenzählung am 15. April 1916. Vom 23. März 1916.

317. Das zu Berlin am 25. März 1916 ausgegebene 53. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5106. Bekanntmachung über Erleichterungen für Brennereien im Betriebsjahr 1916/17 bei Verarbeitung von Rüben und Rübensäften sowie Topinamburs. Vom 23. März 1916.

318. Das zu Berlin am 27. März 1916 ausgegebene 54. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5107. Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) auf weitere Futtermittel. Vom 24. März 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

319. Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Äzetylschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äzetylenvereins werden die in drei Größen hergestellten Äzetylschweißapparate der Firma Karl Dietlein, Maschinenfabrik, in Magdeburg-Neustadt, die durch meinen Erlaß vom 1. November 1914 (S. 520) nach § 12 der Äzetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „J 40“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen zugelassen worden sind, nunmehr auch nach § 14 a. a. D. unter der Typenbezeichnung „A 27“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. D. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für das Königreich Preußen zugelassen.

Die Fabrikshilder der Apparate müssen entsprechend meinem Erlaß vom 1. November 1914 auf den Nieten oder Binntröpfen, mit denen sie befestigt sind, den

Stempel des Magdeburger Vereins für Dampfkesselbetrieb tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 28. Februar 1916. III. 959.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S. A.: von Meyeren.

320. In Ergänzung unserer Ausführungsanweisung vom 10. Februar 1916 bestimmen wir zu § 5 der Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86), daß die Kommunalverbände die Regelung der Versorgung in der Rheinprovinz den Landbürgermeistereien und in der Provinz Westfalen den Aemtern für ihren Bezirk übertragen können.

Berlin, den 16. März 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S. A.: Lufensky.

M. f. S. IIb 3169.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

S. A.: Graf von Keyserlingk.

M. f. S. IA Ie 6683.

Der Finanzminister. S. B.: Michaelis.

S. M. S. J. 643.

Der Minister des Innern. S. A.: Freund.

V. 11143. I. Ang.

321. Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Leimleder vom 24. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 113).

Auf Grund des § 15 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Leimleder vom 24. Februar 1916 wird bestimmt:

I.

Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 7 und 10 der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für das in § 8 der Verordnung vorgesehene Verfahren zur Uebertragung des Eigentums ist der Landrat (in Hohenzollern der Oberamtmann), in Stadtkreisen die Polizeiverwaltung. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Vertlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich das Leimleder befindet.

II.

Verfahren zur Festsetzung der Preise.

Bei Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörden über die Angemessenheit des Preises (§ 7) ist ausschließlich die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten und Gewinn bleiben außer Betracht. Die in der Verordnung vorgeschriebenen Preise (§ 6) gelten als angemessen für gesunde Ware von mindestens mittlerer Art und Güte und handelsüblichem Feuchtigkeitsgehalt frei Bahnwagen oder Schiff des Verladeorts. Entspricht

die Ware diesen Voraussetzungen nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Als oberste Preisgrenze gelten die nach § 6 Abs. 1 der Verordnung ermittelten Durchschnittspreise, soweit sie nicht die in den Absätzen 2, 3 und 4 festgesetzten Höchstgrenzen übersteigen.

Wird dem Lieferer der so ermittelte Höchstpreis geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt (§ 7), vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht. Vor der Entscheidung ist der Kriegsausschuß für Ersatzfutter zu hören. Gegebenenfalls sind Sachverständige zuzuziehen.

Berlin, den 13. März 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S. A.: Lufensky.

IIb 3484 M. f. S.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. S. A.: Graf von Keyserlingk.

IA Ie 3755 M. f. S.

Der Minister des Innern. S. A.: von Jarocky.

V 1470 M. d. S.

322. Ausführungsanweisung

zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Einfuhr von Kakaos vom 3. März 1916 (RGBl. S. 145).

Auf Grund des § 9 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 8 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für das in § 6 Abs. 2 der Bekanntmachung vorgesehene Verfahren bei Uebertragung des Eigentums sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirken sich die Gegenstände befinden. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Berlin, den 13. März 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S. A.: gez. Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

S. A.: Dr. Graf von Keyserlingk.

Der Minister des Innern. S. A.: gez. Dr. Freund.

323. Bekanntmachung,

betreffend Zulassung von Äthylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylensvereins werden die Äthylenschweißapparate der Firma Emil Günkel in Neugersdorf i. Sa. für das Königreich Preußen gemäß den §§ 12 und 14 der Äthylensverordnung unter den Typennummern „J 42“ bzw. „A 20“ widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrik Schilder solcher Apparate müssen auf den Rieten oder Zinntropfen, mit denen sie befestigt sind, den Stempel der königlich sächsischen Gewerbeinspektion Zittau tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 22. Februar 1916.

III 795.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S. A.: von Meyeren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

324. Der Provinzial-Ausschuß der Rheinprovinz hat in seiner Sitzung am 13. März v. Jz. die nachstehend aufgeführten Mitglieder und Stellvertreter des Bezirksausschusses für eine am 1. Juli v. J. begonnene 6 jährige Amtsperiode wiedergewählt:

a. Für die erste Abteilung:

I. Mitglieder:

1. Kaufmann Ludwig Konrad Fuschbahn in Düsseldorf,
2. Königl. Kammerherr Hubertus Graf von Spec auf Haus Vinnepe.

II. Stellvertreter:

1. Rentner August Daniel in Düsseldorf,
2. Dekonomierat Albert Kemmann in Mettmann.

b. Für die zweite Abteilung:

I. Mitglieder:

1. Geheimer Baurat Dr. Ing. Gyllhausen in Essen,
2. Dekonomierat Friedrich Bernsau auf Haus Knipp bei Duisburg.

II. Stellvertreter:

1. Kommerzienrat Gustav Stinnes in Mülheim a. d. Ruhr,
2. Erbkroft, Fideikommißbesitzer Frhr. von Bittinghoff genannt Schell auf Schloß Kalbeck bei Goch.

Düsseldorf, den 21. März 1916. CBI 423.

Der Regierungs-Präsident.

325. Der Herr Finanzminister hat zur Entlastung der Kreisasse Duisburg angeordnet, daß der Stadtkreis Hamborn vom 1. April d. Jz. ab von dem Bezirk der Kreisasse in Duisburg losgelöst und für ihn die Stadthauptkasse in Hamborn als besondere Spezialkasse — Kreisasse — für die Regierungshauptkasse bestimmt wird.

Düsseldorf, den 20. März 1916.

III. G. 345.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

326. Den Gemeindefekretär Hermann Zimmermann zu Hochemmerich habe ich widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Gemeinden Hochemmerich, Bergheim und Destrum umfassenden Standesamtsbezirks Hochemmerich ernannt.

Düsseldorf, den 23. März 1916.

I M 1323.

Der Regierungs-Präsident.

327. Den Gemeindefekretär Matthias Brüggemann zu Friemersheim habe ich widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Gemeinden Friemersheim, Bliersheim, Rumeln, Hohenbudberg und Kalbenhäusen umfassenden Standesamtsbezirks Friemersheim ernannt.

Düsseldorf, den 23. März 1916.

I M 1325.

Der Regierungs-Präsident.

328. Mit meiner Genehmigung hat der Oberbürgermeister in Essen-Ruhr dem Rendanten der städt. Steuerkasse Richard Grauhering die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Essen-Bredeneu gemäß § 4 Personenstandsgesetzes widerruflich übertragen.

Düsseldorf, den 24. März 1916.

I M 1139.

Der Regierungs-Präsident.

329. Dem Johannes Philippus Jaskulski, geb. am 20. Dezember 1874 in Abbau Ober-Sommerkau, Kreis Carthaus, seiner Ehefrau Anastasia, geborenen Wiegand und seinen Kindern: 1. Johannes Paul, geb. am 15. Juli 1902 in Essen, 2. Paul Gustav, geb. am 24. Dezember 1903 in Essen, 3. Erich Ignaz, geb. am 30. April 1905 in Essen, 4. Dorothea Veronika, geb. am 16. Januar 1907 in Essen, 5. Anna Berta Paula, geb. am 20. 12. 1908 in Essen-Vorbeck, sämtlich in Essen wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Jaskulski fortan den Namen Jasse zu führen.

Düsseldorf, den 18. März 1916.

I Ca 2045.

Der Regierungs-Präsident.

330. Bekanntmachung

(Nr. B. I 2354/1. 16. R. R. A. II. Angabe), betreffend Höchstpreise für Altgummi und Gummiabfälle. Vom 1. April 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
 Altgummi und Gummiabfälle jeder Art.

§ 2.

Höchstpreise.

Bei dem Verkauf von Altgummi und Gummiabfällen, der nur an die Beauftragten der Reichsdruckerei, Berlin W 8, Mauerstraße 25, zulässig ist, dürfen die folgenden Verkaufspreise nicht überschritten werden:

für je 100 kg			
der Klasse	9 a	Autoreifen mit Nieten	85,00 Mark
"	9 b	Autoreifen und Gummiprotectoren (stofffrei) ohne Nieten	100,00 "
"	9 c	Kraftfahrraddecken	100,00 "
"	9 d	Aeroplandecken	100,00 "
"	9 e	Autowulste	25,00 "
"	9 f	Auto = Gummiprotectoren, breit (10 cm und mehr) mit Nieten	85,00 "
"	9 g	Auto = Gummiprotectoren, schmal (unter 10 cm) mit Nieten	25,00 "
"	9 h	Vulkanisiertes Autoleinen	25,00 "
"	9 i	Ballonstoffe, Maskenstoffe, Aeroplanstoffe	200,00 "
"	10	Vollreifen mit Stahlband	45,00 "
"	11 a	Vollreifen, frei von Eisen u. Hartgummi	85,00 "
"	11 b	Kutschwagenreifen	85,00 "
"	12 a	Fahrradluftschläuche, schwimmend (weich)	350,00 "
"	12 b	Fahrradluftschläuche (hart)	100,00 "
"	13 a	Autoluftschläuche (weich)	350,00 "
"	13 b	Autoluftschläuche (hart)	100,00 "
"	14 a	Fahrradluftschläuche, nicht schwimmend	225,00 "
"	14 b	Leichte Weichgummiabfälle ohne Einlage, bis 1,2 spez.	150,00 "
"	15 a	Fahrraddecken (weich)	30,00 "
"	15 b	Fahrradwulste	8,00 "
"	16 a	Gummiabfälle, schwimmend (weich)	350,00 "
"	16 b	Gummiabfälle, schwimmend (krustig)	100,00 "
"	16 c	Gummifädenabfälle (weich)	700,00 "
"	16 d	Gummifädenabfälle, besponnen (weich)	350,00 "

"	17	Patentgummiabfälle, vulkanisiert	275,00 Mark
"	18 a	Gummischuhe	70,00 "
"	18 b	Turn- und Tennisschuhe mit Gummisohlen	25,00 "
"	18 c	Schläuche mit Stoffeinlagen (ohne Eisen)	15,00 "
"	18 d	Anderer Weichgummiabfälle mit Stoffeinlagen	10,00 "
"	18 e	Gummierte Regenmäntel-Stoffabfälle	30,00 "
"	18 f	Krazenstoffe, Untereinlagen und sonstige gummierte Stoffe	10,00 "
"	19 a	Anderer Weichgummiabfälle ohne Einlage, über 1,2 spez.	70,00 "
"	19 b	Kinderwagenreifen, Schuhabsätze, Matten ohne Stoff	20,00 "
"	20 a	Weichgummiabfälle, unsortiert, ohne Stoff (weich)	50,00 "
"	20 b	Weichgummiabfälle, unsortiert, mit Stoff (weich)	10,00 "

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

1. Die Höchstpreise gelten für die bahn- oder postfertig verpackten Gegenstände ab Postamt, Bahnstation oder Schiffslandeplatz.

Die Verpackung kann vom Verkäufer ohne Entgelt zurückverlangt werden; die Rücksendung geschieht jedoch auf seine Rechnung.

2. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden:

a) Die Kosten für Fracht oder Porto.

b) Bei Stundung des Kaufpreises: bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont als Jahreszinsen.

§ 4.

Zurückhalten von Borräten.

Beim Zurückhalten von Borräten ist sofortige Ent-eignung zu gewärtigen.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1. April 1916 in Kraft.

Münster, den 21. März 1916. IcR Nr. 8087.
 Das königliche stellvert. Generalkommando des VII. Armeekorps. Der kommandierende General:
 Frhr. von Gayl, General der Infanterie.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den Bereich des 8. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel.
 Düsseldorf, den 24. März 1916. Mob. 5639.
 Der Regierungs-Präsident.

331.

Bekanntmachung

Nr. M 10/3. 16 K. R. A.,
betreffend Höchstpreise für Blei.
Vom 1. April 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), in Verbindung mit der Bekanntmachung über Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Höchstpreise.

Der Preis der nachstehend aufgeführten Gegenstände darf nicht übersteigen bei:

Klasse	Gegenstand	Höchstpreis
45	Blei, unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Blei von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichtes.	62 M für je 100 kg Gesamtgewicht.
46	Blei, vorgearbeitet, insbesondere gewalzt, gepreßt, geschnitten, gestanzt, gehämmert, gegossen, mit einem Reingehalt an Blei von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichtes, auch mit anderen	62 M für je 100 kg Gesamtgewicht, zuzüglich einer Entschädigung für Formgebung und Verbindung, die

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauft von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise), nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Klasse	Gegenstand	Höchstpreis
	Stoffen mechanisch verbunden, insbesondere durch Schrauben, Schmelzen, Löten, Fassen, Ueberziehen, sofern das Gesamtgewicht der mit dem Blei verbundenen Stoffe nicht mehr als 10 v. H. des Bleigewichtes beträgt. Beispiele: Ballast, Gewichte, Kugeln, Röhren, Drähte, Platten, Bleche, Rollblei, Fensterblei.	unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Herstellungskosten, Verwertbarkeit und Marktlage, keinen übermäßigen Gewinn enthalten darf.
47	Blei in Legierungen, un verarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Blei von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichtes.	62 M für je 100 kg Bleiinhalt.
	Unter legiertem Blei wird ein Material verstanden, das insgesamt mit mehr als 2 v. H. anderen Stoffen verschmolzen ist, und bei welchem Blei dem Gewichte nach gegenüber jedem anderen in der Legierung verschmolzenen Stoff überwiegt.	
48	Blei in Legierungen, vorgearbeitet, entsprechend den Klassen 46 und 47.	62 M für je 100 kg Bleiinhalt, zuzüglich einer Entschädigung wie bei Klasse 46.
49	Blei in Altblei, Fehlgüssen und Abfällen jeder Art, auch in Legierungen. Als Altblei werden insbesondere Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie herkömmlich nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden.	55 M für je 100 kg Bleiinhalt.
50	Blei in Erzen, Rückständen (auch Aschen und Kräzen), Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie und der Blei verarbeitenden Industrien, mit einem Bleigehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichtes.	62 M für je 100 kg Bleiinhalt, abzüglich eines angemessenen Hüttenlohnes.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsvorstufen zu den vorgenannten Klassen muß in einem angemessenen Verhältnis zu den verordneten Höchstpreisen stehen.

Wer Blei in den Erzeugungsvorstufen zu den vorgenannten Klassen zu einem Preise veräußert oder erwirbt, der in keinem angemessenen Verhältnis zu den genannten Höchstpreisen steht, hat auch die Zwangsenteignung seiner Bestände zu gewärtigen.

Bei den vorstehenden Preisen dürfen Gold und Silber nach dem Tagespreis bezahlt werden.

Ein außer Gold und Silber im Blei, in den Bleilegierungen und in den Bleierzen der Klassen 47 bis 50 enthaltener Stoff darf nur dann in Rechnung gesetzt und bezahlt werden, wenn dieser Stoff dem Gewichte nach mehr als 2 v. H. des Gesamtgewichts ausmacht. In diesem Falle darf als Preis für das Zusatzmaterial höchstens der Tagespreis oder, sofern Höchstpreise bestehen, der Höchstpreis gefordert und bezahlt werden.

§ 2.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang und schließen die Versandkosten nicht ein. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen Jahreszinsen bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 3.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten mit der Absicht der Preistreiberei ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 4.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, kann, insbesondere bei Einfuhr, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten. Nur schriftliche, auf den Namen der Firma lautende Entscheidungen haben Gültigkeit.

Anträge auf Gestattung von Ausnahmen und Anfragen, welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1916 in Kraft und erstreckt sich auch auf zollfreie Gebiete.

Münster, den 22. März 1916. I c R Nr. 8605.

Das Königl. stellv. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. v. Gayl, General der Infanterie.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den Bereich des VIII. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel.

Düsseldorf, den 24. März 1916. Mob. 5717.

Der Regierungs-Präsident.

332.

Bekanntmachung

Nr. B. I./2354 1. 16. R. N. U.,
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von
Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten.
Vom 1. April 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-

Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) *) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) **) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

a) Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1. April 1916 in Kraft.

b) Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden die Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten bei Verwendung dieser Rohstoffe Nr. B. I. 663/6. 15. R. N. U. vom 24. Juli 1915 für die Klassen 9—23 einschließlich sowie die erste Nachtrags-Bekanntmachung hierzu Nr. B. I. 1612/8. 15. R. N. U. vom 17. September 1915 aufgehoben; für die übrigen Klassen bleiben die bisherigen Vorschriften bestehen.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) betroffen, mit Ausnahme der in § 8 genannten Mindestmengen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand hehelt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Altgummi und Gummiabfälle (im ganzen oder zerkleinert).

Ausgenommen sind Gegenstände, die sich noch im Gebrauch befinden, solange sie nicht zum Verkauf gestellt sind.

- Klasse 9a Autoreifen mit Nieten,
 " 9b Autoreifen und Gummiprotektoren (stofffrei) ohne Niete,
 " 9c Kraftfahrzeugdecken,
 " 9d Aeroplandecken,
 " 9e Autowulste,
 " 9f Auto-Gummiprotektoren, breit (10 cm und mehr) mit Nieten,
 " 9g Auto-Gummiprotektoren, schmal (unter 10 cm) mit Nieten,
 Klasse 9h vulkanisiertes Autoleinen,
 " 9i Ballonstoffe, Maskenstoffe, Aeroplanstoffe,
 " 10 Vollreifen mit Stahlband,
 " 11a Vollreifen, frei von Eisen und Hartgummi,
 " 11b Radschwabenreifen,
 " 12a Fahrradluftschläuche, schwimmend (weich),
 " 12b Fahrradluftschläuche (hart),
 " 13a Autoluftschläuche (weich),
 " 13b Autoluftschläuche (hart),
 " 14a Fahrradluftschläuche, nicht schwimmend,
 " 14b leichte Weichgummi-Abfälle ohne Einlage bis 1,2 spez.,
 " 15a Fahrraddecken (weich),
 " 15b Fahrradwulste,
 " 16a Gummiabfälle, schwimmend (weich),
 " 16b Gummiabfälle (krustig),
 " 16c Gummifädenabfälle (weich),
 " 16d Gummifädenabfälle, besponnen (weich),
 " 17 Patent-Gummiabfälle, vulkanisiert,
 " 18a Gummischuhe,
 " 18b Turn- und Tennisschuhe mit Gummisohlen,
 " 18c Schläuche mit Stoffeinlagen (ohne Eisen),
 " 18d andere Weichgummi-Abfälle mit Stoffeinlagen (ohne Eisen oder Drahteinlage),
 " 18e gummierte Regenmäntel-Stoffabfälle,
 " 18f Kragenstoffe, Unterlagen und sonstige gummierte Stoffe,
 " 19a andere Weichgummi-Abfälle ohne Einlage über 1,2 spez.,
 " 19b Kinderwagenreifen, Schuhabsätze, Matten ohne Stoff,
 " 20a Weichgummi-Abfälle, unfortiert, ohne Stoff (weich),
 " 20b Weichgummi-Abfälle, unfortiert, mit Stoff (weich).
Regenerate.
 Klasse 21 Im Lösungsverfahren hergestellte Regenerate,
 " 22 im Säurealkaliverfahren hergestellte Regenerate,
 " 23 in anderer Weise präparierte Abfälle.
 § 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.
 Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

alle natürlichen und juristischen Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam haben, auch wenn sich solche Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;

befinden sich die Gegenstände am Stichtage (§ 6) auf dem Versand, so ist betroffene Person der Empfänger.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme dürfen sie an die durch schriftlichen Auftrag ausgewiesenen Beauftragten der Kautschuk-Abrechnungsstelle, Berlin W 8, Mauerstr. 25 verkauft oder geliefert werden*).

Die für die Gummiindustrie durch Einzelverfügungen des zuständigen Kriegsministeriums geregelte Verwendung und Verarbeitung der Gummiabfälle und Regenerate bleibt unberührt.

§ 5.

Meldepflicht.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände sind von den im § 3 bezeichneten Personen zu melden.

Die Meldepflicht umfasst außer den Angaben über Vorratsmengen noch die Beantwortung der Frage, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Meldepflichtigen befinden.

Die Meldepflicht der Gummifabriken und Regenerierbetriebe ist durch Einzelverfügung geregelt worden.

§ 6.

Meldebestimmung.

Die erste Meldung hat bis zum 10. April 1916 für den bei Beginn des 1. April 1916 vorhandenen Bestand zu erfolgen. Die Meldungen sind fernerhin für den 1. Juni 1916, dann fortlaufend für den Ersten jedes zweitfolgenden Monats (1. August, 1. Oktober usw.) zu erstatten unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen Meldescheine für Altgummi und Gummiabfälle zu erfolgen, für die Vordrucke bei den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind. Die Bestände sind nach den vorgedruckten Klassen getrennt (soweit genaue Mengen nicht ermittelt werden können, schätzungsweise) anzugeben; falls nur ein Schätzwert angegeben wird, ist dies besonders zu vermerken.

Die monatliche Meldung der Gummifabriken und Regenerierbetriebe wird hierdurch nicht berührt.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Alle auf den Meldescheinen geforderten Angaben sind vorschriftsmäßig zu machen; die Urschrift der ausgefüllten Meldescheine ist an die Kautschukmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11

*) Die Namen der Aufkäufer werden veröffentlicht werden.

einzureichen; eine Zweitschrift ist von dem Meldepflichtigen gesondert aufzubewahren.

§ 7.

Lagerbuchführung.

Ueber die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen der einzelnen im § 2 aufgeführten Klassen und die Verwendung dieser Mengen ersichtlich sein muß. Das Lagerbuch ist für jeden Meldezeitpunkt abzuschließen.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind die Vorräte der im § 2 bezeichneten Klassen, die bei ein und derselben Person (§ 3) das Gewicht von 1 kg nicht überschreiten.

§ 9.

Anfragen.

Anfragen betreffs dieser Bekanntmachung sind an die Kautschufmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11 zu richten.

Münster, den 21. März 1916. I. c. R. Nr. 8087.

Das königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gahl, General der Infanterie.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den Bereich des 8. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel.
Düsseldorf, den 24. März 1916. Mob. 5639.

Der Regierungs-Präsident.

333. **Bekanntmachung**

Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. U.,

betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot).

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) *) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlaggenommenen Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) **) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1916 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden aufgehoben:

1. das Herstellungsverbot für Baumwollstoffe (W. II. 1293/6. 15. R. R. U.),
2. a) die Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinnsten, vom 14. August 1915 (W. II. 2548/7. 15. R. R. U.),
b) die Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Baumwollgespinnsten (abgekürzt Spinnverbot), vom 7. Dezember 1915 (W. II. 1726/11. 15. R. R. U.),
3. die allgemeinen Ausnahmegewilligungen vom 14. Juli 1915 (W. II. 948/7. 15. R. R. U.), vom 20. August 1915 (W. II. 1200/8. 15. R. R. U.), und vom 25. Oktober 1915 (W. II. 3503/10. 15. R. R. U.),
4. die Erläuterungen zum Belegschein 3, (W. II. 478/10. 15. R. R. U.).

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung sind betroffen:

Im nachstehenden kurz „Baumwollspinnstoffe“ genannt.

1. Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle (einschließlich Stripse und Kämmlinge), auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle usw.) gemischt, sowie Kunstbaumwolle, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind;
2. sämtliche Garne, Zwirne und deren Abfälle (Pußfäden, Reinfäden u. dgl.), die aus den vorgenannten Baumwoll-

3. wer der Verpflichtung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Form erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Form erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Spinnstoffen bestehen oder einen Zusatz von Baumwollspinnstoffen enthalten.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die im § 2 aufgeführten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle werden hiermit beschlagnahmt:

Von dieser Beschlagnahme bleiben frei — abgesehen von der im § 9 verfügten Arbeitseinschränkung —:

1. Webereischicht;
2. Kunstbaumwolle aus Lumpen und Stoffabfällen; für diese gelten besondere Bestimmungen;
3. die für den eigenen Betrieb von Webereien, Baumwollspinnereien, -zwirnerien, -webereien und -wirkereien nötigen Mengen von Puzbaumwolle sowie ferner die am 1. April 1916 in sonstigen Betrieben vorrätigen Puzbaumwollbestände;
4. nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführte Winters und Kunstbaumwolle, ferner sonstige nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführte Baumwollspinnstoffe, daraus hergestellte Garne, sowie nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführte Garne, vorausgesetzt, daß die Einfuhr der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete sowie das zum Deutschen Reich gehörige Zollausland gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung;
5. wollgemischte Strickgarne; für diese gilt jedoch die Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne (W. I. 761/12. 15. R. R. V. vom 31. Dezember 1915);
6. Nähfäden, Stopfgarne, Crepegarne, Frottégarne, genoppte und geschmelzte Garne — sämtlich unter der Voraussetzung, daß sie schon vor dem 1. April 1916 fertiggestellt waren und nicht gegen Belegschein bezogen worden sind, — dürfen im Inland veräußert und verarbeitet werden, ebenso Strickgarne und baumwollene Strick- und Häkelgarne, die bereits am 1. April 1916 in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf vorhanden waren;
7. offene Ladengeschäfte dürfen die am 1. April 1916 bei ihnen lagernden beschlagnahmten Garne, höchstens jedoch 50 kg, an Haushaltungen und Hausgewerbetreibende zur beliebigen Verarbeitung im eigenen Betrieb in Mengen veräußern, die bei jedem Einzelverkauf 10 kg nicht übersteigen.

§ 4.

Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot.

Jede Veräußerung, jede Verarbeitung und jede Veränderung der beschlagnahmten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle ist verboten. Nicht gestattet ist namentlich

das Wischen, Bleichen, Färben, Einsetzen und Verspinnen beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, ferner die Herstellung von Watte,

das Weben, Wirken, Stricken, Klöppeln, Flechten, Veredeln (z. B. Bleichen, Färben usw.), Spulen, Zetteln, Schlichten, Kleben und Reizen beschlagnahmter Garne, Zwirne und Garn- und Zwirnabfälle.

§ 5.

Aufträge von Heeres- und Marinebehörden.

Die Veräußerung und Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe und Garne ist gestattet zwecks Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden gegen amtlichen Belegschein 3. Für das Verfahren bei der Ausfertigung des Belegscheines sind die jeweiligen, vom königlichen Kriegsministerium veröffentlichten „Erläuterungen zum Belegschein 3“ maßgebend. Bevor nicht der Belegschein, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt, dem Lieferer vorliegt, darf dieser mit der Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe oder Garne nicht beginnen. Vordrucke zum Belegschein 3 sind beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, erhältlich.

Ohne Belegschein dürfen Garne, die ausschließlich aus Baumwollabfällen (ohne Stripse und Rämmlinge) oder Kunstbaumwolle bestehen, zur Erfüllung von vor dem 1. April 1916 abgeschlossenen mittelbaren oder unmittelbaren Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden verwendet werden, vorausgesetzt, daß auch alle Zwischen- und Unterverträge vor dem 1. April 1916 abgeschlossen worden sind. Diese Aufträge sind auf dem vorgeschriebenen amtlichen Vordruck (Melbeschein Nr. 7), der beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, erhältlich ist, bis zum 10. April 1916 der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums anzumelden.

Beschlagnahmte Winters dürfen ohne Belegschein, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W, Köthener Str. 1/4, zu Nitrierbaumwolle verarbeitet werden.

§ 6.

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung von Baumwollspinnstoffen und Garnen (außer zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden, § 5) noch in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.
2. Baumwollabfälle (mit Ausnahme von Stripfen und Rämmlingen) sowie Kunstbaumwolle aus gerissenen Fäden dürfen beliebig veräußert werden, unterliegen jedoch dem Verarbeitungsverbot.
3. Sonstige Baumwollspinnstoffe dürfen von Selbstver-

arbeiter zu Selbstverarbeiter veräußert werden, unterliegen jedoch dem Verarbeitungsverbot.

Die Veräußerung derjenigen Linters, die einer Sonderbeschlagnahme unterliegen, richtet sich nach den in der Beschlagnahmeverfügung getroffenen Bestimmungen.

§ 7.

Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen und Garnen (außer zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden, § 5) noch in folgenden Fällen erlaubt:

1. Beschlagnahmte Baumwollspinnstoffe und Garne dürfen gegen einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung erteilten Freigabeschein (§ 6 Ziffer 1) verarbeitet werden.
2. Baumwollspinnereien und -zwirnerien dürfen Baumwollseile und Spindelschnüre für den Bedarf ihres eigenen Betriebes herstellen.
3. Baumwollene Ketten, die bereits am 1. März 1916 als Knäuelwarps oder auf Zettelbäumen oder Webbäumen vorhanden waren und durch das Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der Beschlagnahme verfallen, dürfen mit Garnen, die keinem Verarbeitungsverbot unterliegen, oder mit solchen beschlagnahmten Baumwollgarnen aufgearbeitet werden, die sich am 1. April 1916 im Besitz der Weberei befanden, und nicht gegen Belegschein 3 bezogen sind.
4. Haushaltungen und Hausgewerbetreibende dürfen Garne, die sie am 1. April 1916 für eigene Rechnung im Gewahrsam haben, im eigenen Betriebe zu beliebigen Erzeugnissen aufarbeiten, es sei denn, daß die Garne gegen Belegschein bezogen wurden oder daß bei der Zuweisung der Garne etwas anderes bestimmt ist. Ferner ist ihnen die Verarbeitung derjenigen Garne gestattet, die sie gemäß § 3 Ziffer 7 in offenen Ladengeschäften erwerben.

§ 8.

Vorratsspinnen.

Auch ohne Belegschein oder Freigabeschein dürfen Baumwollspinnereien bis auf Widerruf Baumwollabfälle, jedoch nicht Stripse und Kämmlinge, und Kunstbaumwolle mit Ausnahme von Kunstbaumwolle aus gerissenen Fäden zu Garn verarbeiten. Die hergestellten Garne sind beschlagnahmt.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann diese Ermächtigung zum Vorratsspinnen durch allgemeine Anordnung oder durch Einzelverfügung erweitern, sowie auf andere Baumwollspinnstoffe und auf andere Betriebe ausdehnen.

§ 9.

Arbeitseinschränkung.

Die Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen oder Garnen nach §§ 3, 5, 7 und 8 dieser Bekanntmachung wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Baumwollspinnereien dürfen monatlich höchstens 20 v. H. derjenigen Baumwollgarnmenge anfertigen, die sie in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni

1914 im monatlichen Durchschnitt hergestellt haben. Werden Garne aus Baumwollabfällen oder Kunstbaumwolle ohne Beimischung von Baumwolle, Baumwollabgängen, Stripfen und Kämmlingen hergestellt, so werden diese Garne nur mit ihrer halben Gewichtsmenge auf das zulässige Monatsquantum in Anrechnung gebracht¹⁾.

2. Mechanische Baumwollwebereien, -wirkereien und -strickereien dürfen monatlich höchstens so viel Arbeitsmaschinenstunden arbeiten, als der Zahl der Arbeitsmaschinen (Webstühle, Mailleusen usw.), welche am 4. August 1915 auf Baumwolle liefen, multipliziert mit 50, entspricht²⁾.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums kann im Einzelfall die betroffenen Betriebe von der Arbeitseinschränkung ganz oder in gewissem Umfange entbinden.

Bis zum 10. eines jeden Monats, erstmalig zum 10. Mai 1916, haben Baumwollspinnereien über Menge, Art und Nummer der im vergangenen Monat mit oder ohne Belegschein erzeugten Baumwollgarne, mechanische Baumwollwebereien, -wirkereien und -strickereien über die Zahl der Arbeitsmaschinenstunden, die sie im abgelaufenen Monat gearbeitet haben, Anzeige zu erstatten. Die erforderlichen Vordrucke (Belegschein Nr. 6) sind beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 11, anzufordern.

Beispiele:

¹⁾ Die Spinnerei X hat in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 durchschnittlich 100 000 kg Garn im Monat gesponnen. Sie darf daher jetzt monatlich 20 000 kg reguläres Garn anfertigen. Stellt sie jedoch ausschließlich Abfallgarn oder Kunstbaumwollgarn her, so steht ihr die doppelte Erzeugung — 40 000 kg — frei. Will sie im Monat nur 25 000 kg Garn aus Abfällen oder Kunstbaumwolle und daneben reguläres Garn spinnen, so stellt sich die Berechnung wie folgt:

25 000 kg Abfallgarn kommen nur mit ihrem halben Gewicht in Ansatz	12 500 kg
sie darf also noch an regulärem Garn spinnen	7 500 "
	<hr/>
Ihre tatsächliche Garnerzeugung beträgt daher	20 000 kg
Abfallgarn	25 000 kg
reguläres Garn	7 500 "
	<hr/>
	32 500 kg

²⁾ In der Weberei Y liefen am 4. August 1915 100 Webstühle auf Baumwolle, und sie darf daher in einem Monat 5 000 Webstuhlstunden arbeiten. Sie kann also 50 Webstühle stillsetzen und die übrigen 50 Webstühle je 100 Stunden im Monat laufen lassen oder 75 Webstühle stillsetzen und 25 Stühle je 200 Stunden im Monat laufen lassen usw.

§ 10.

Höchstpreise.

Die Veräußerung oder Lieferung von Baumwollspinnstoffen und Garnen nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird nur gestattet, wenn keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. R. R. U. festgesetzten Höchstpreise für Baumwolle, Vinters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle, Kunstbaumwolle und Baumwollgespinste gefordert und bezahlt werden. Dies gilt auch dann, wenn vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung höhere Preise vereinbart sein sollten.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf solche aus dem Auslande eingeführten Baumwollspinnstoffe und Garne, die gemäß § 3 Ziffer 4 dieser Bekanntmachung dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot nicht unterliegen.

§ 11.

Meldepflicht und Lagerbuch.

Sämtliche am 1. April 1916 vorhandenen Bestände an Baumwollspinnstoffen, Garnen, Zwirnen und Garn- und Zwirnabfällen sind bis zum 10. April 1916 dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums anzumelden ohne Rücksicht darauf, ob sie beschlagnahmt sind oder nicht.

Auf diese Meldung finden die Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend Bestanderhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw. (W. M. 58/9. 15. R. R. U.) vom 28. September 1915 mit Nachtrag vom 1. Februar 1916 (W. M. 600/1. 16. R. R. U.) Anwendung.

Außer dem von den Meldepflichtigen zu führenden Lagerbuch über beschlagnahmte Baumwollspinnstoffe und Garne ist ein besonderes Lagerbuch über die gemäß § 3 Ziffer 4 und 6 von dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot ausgenommenen Baumwollspinnstoffe und Garne zu führen.

§ 12.

Aushang der Bekanntmachung.

Die in dieser Bekanntmachung gestattete Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen und Garnen ist nur zulässig, wenn die Bekanntmachung in allen Arbeitsjalen an sichtbarer Stelle ausgehängt wird. Abdrücke der Bekanntmachung sind beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, erhältlich.

Münster, 22. März 1916. I c R Nr. 8922.

Das Königliche stellvert. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General: Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den Bereich des VII. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel. Düsseldorf, den 28. März 1916. Mob. 5870.
Der Regierungs-Präsident.

334.

Bekanntmachung

Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. U.

über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach der Vorschrift des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) bestraft werden*, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Es dürfen nicht übersteigen die Preise:

- a) für Baumwolle, Vinters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle und Kunstbaumwolle die in der Preistafel 1 („Baumwollhöchstpreise“),
- b) für Baumwollgespinste die in der Preistafel 2 („Baumwollgarnhöchstpreise“) genannten Sätze.

Sind in vor dem 1. April 1916 abgeschlossenen Verträgen höhere Preise vereinbart, so findet § 10 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (W. II. 1700/2. 16. R. R. U.), Anwendung.

§ 2.

Von den Anordnungen gegenwärtiger Bekanntmachung sind ausgenommen:

1. Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle, welche nach dem 15. Juni 1915,
2. Vinters und Kunstbaumwolle, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Auslande nach Deutschland eingeführt worden sind,
3. Baumwollgespinste, die ausschließlich aus in Ziffer 1

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

und 2 genannten Baumwollspinnstoffen hergestellt sind,
 4. Baumwollgespinste, die nach dem 15. Juni 1915 vom Ausland nach Deutschland eingeführt worden sind.
 Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete sowie das zum Deutschen Reich gehörige Zollausland gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 3.

Die Baumwollhöchstpreise gelten ab Lagerstelle bei sofortiger Zahlung ohne Abzug.

§ 4.

Die Baumwollgarnhöchstpreise verstehen sich ab Fabrik oder Lagerstelle bei Zahlung binnen 30 Tagen mit 2 v. H. Kassenabzug.

Bei Bündelgarnen soll das gepresste Bündel von 10 Pfund englisch ohne Schnüre, Deckel und Papier nicht weniger als 9⁷/₈ Pfund englisch (4,480 kg) oder bei metrischer Numerierung 4,938 kg netto Garn wiegen. Abweichungen sind zu vergüten. Bei Hülsengarnen verstehen sich die Preise einschließlich der Hülsen.

Das Gewicht der Hülsen soll jedoch bei Warpcops und Mulecops auf kurzen Hülsen 1¹/₂ v. H., bei Pin-cops von normaler Größe und darüber, ferner bei Trosselcops auf leichten Hülsen und bei Kreuzspulen 2¹/₂ v. H. des berechneten Copsgewichtes (Gewicht von Garn und Hülsen) nicht übersteigen. Ueberschreitet das Hülsengewicht diese Grenzen, so ist der Unterschied zwischen dem erlaubten und dem tatsächlichen Hülsengewicht zum vollen Garnpreis zu vergüten.

Trosselgarne und Zwirne auf schweren Hülsen werden ebenfalls einschließlich der Hülsen, die Hülsen also zum Garnpreis berechnet, doch sind bei Rücksendung der Hülsen innerhalb üblicher oder angemessener Zeit die Hülsen dem Käufer zum Garnpreis netto zu vergüten.

Anderweitige Vereinbarungen über Hülsenvergütung sind nur insoweit zulässig, als sich hierdurch nicht ein höherer als der nach § 1 zulässige Höchstpreis für Garne errechnet.

Ballenpackung ist frei. Für Kisten kann bis 2,50 Mark für das Stück berechnet werden.

Im übrigen gelten die im „Deutschen Baumwollgarnkontrakt“ mit Wortlaut vom 22./23. November 1912 niedergelegten technischen Grundlagen.

§ 5.

Die gegenwärtige Bekanntmachung tritt am 1. April 1916 in Kraft.

Preistafel 1.

Baumwollhöchstpreise.

a. Baumwolle.

	Preis für 1 kg in Pfennig
1. Nord- und mittelamerikanische Baumwolle:	
a) ordinary	214
b) good ordinary	232
c) low middling	247
d) middling, gutfarbig, 28 mm	260
e) fully middling, gutfarbig 28 mm	266

Preis für
1 kg in
Pfennig

f) good middling, gutfarbig, 28 mm	272
g) fully good middling, gutfarbig, 28 mm	276
h) middling fair, gutfarbig, 28 mm	282

Für Abweichungen in Klasse, Stapel und Farbe sind lediglich die üblichen Zuschläge und Abschläge zulässig.

2. Ostindische Baumwolle:

a) Scinde, Bengal, Klasse fine	210
b) Rhandeish, Omra, Klasse fine	220
c) Comilla, Tipperah, Assam	220
d) Dharwar, Western, Northern, Madras, Klasse good	215
e) Coconada, fair red	215
f) Bhowmuggar, Klasse fine	230
g) Broach, Tinivelly, Comptah, Klasse fine	235

Für abweichende Klassen sind lediglich die üblichen Zu- und Abschläge zulässig.

3. Afrikanische, insbesondere ägyptische, ferner Sea-Island-Baumwolle:

a) oberägyptische und sonstige nachstehend nicht besonders bezeichnete Sorten afrikanischer Herkunft: niedrigste Klasse (fair)	262
oberste Klasse (fine)	367
b) Mitafassi, niedrigste Klasse (fair)	295
oberste Klasse (fine)	410
c) Nubari, niedrigste Klasse (middling)	196
oberste Klasse (fine)	425
d) Joanovich, Sakelaridis, Sea Island, niedrigste Klasse (fair)	323
oberste Klasse (fine)	450

Für abweichende Klassen im Verhältnis.

4. Asiatische Baumwolle*):

asiatische Baumwolle, beste Sorte	250
---	-----

5. Peru- und Brasil-Baumwolle*):

Peru- und Brasil-Baumwolle, beste Sorte	300
b. Linters*).	

1. Beste spinnfähige Linters	180
--	-----

1. Beste Afritti und Scarto	170
---------------------------------------	-----

c. Baumwollabgänge u. Baumwollabfälle*).

1. Baumwollabfälle ägyptischer Herkunft, beste Sorte	200
--	-----

2. Sonstige Baumwollabfälle, beste Sorte	175
--	-----

d. Kunstbaumwolle*).

1. Kunstbaumwolle aus besten Fäden	200
--	-----

2. Kunstbaumwolle aus gebrauchten und ungebrauchten Stoffabfällen, auch gemischt mit Kunstbaumwolle aus Garnabfällen, beste Sorte	180
---	-----

Für gefärbte und gebleichte Baumwolle usw. treten zu obigen Preisen noch angemessene Veredelungszuschläge hinzu.

*) Geringere Sorten entsprechend billiger!

Preistafel 2.

Baumwollgarnhöchstpreise.

Preis für
1 kg in
Pfennig

1. Rohe einfache Garne, ausschließlich aus amerikanischer Baumwolle, auf Kops:
Nr. 20 englisch Zettel oder Schuß 365
" 36 Zettel und Nr. 42 Schuß 435
2. Rohe einfache Garne aus amerikanischer Baumwolle, gemischt mit Baumwolle anderer Herkunft, jedoch mit mindestens einem Drittel des Gewichts in Baumwolle amerikanischer Herkunft, auf Kops:
Nr. 20 englisch 345
3. Rohe einfache Garne aus ostindischer oder ähnlicher Baumwolle, ferner aus nicht unter Ziffer 2 fallenden Baumwollmischungen und aus Mischungen vorwiegend aus Baumwolle mit Zusatz von anderen Spinnstoffen einschließlich Kunstbaumwolle (wollgemischte Garne usw.), auf Kops:
Nr. 20 englisch 335
Sämtliche Garne der Ziffern 1, 2 und 3 hergestellt nach dem Dreizylindersystem.
Zu 1., 2. und 3.:
Für abweichende Nummern bestimmen sich die Höchstpreise nach folgenden Abstufungen:
- a) bei Abschläffen bis Nr. 26 englisch einschließlich (Basis 20/20 englisch) ohne Unterschied, ob Zettel oder Schuß:
Nr. 6/8 10/12 14 16 18 20 22 24 26
-12 -10 -8 -6 -3 - +3 +6 +10
- b) bei Abschläffen von Nr. 28-44 englisch (Basis 36/42 englisch):
Kettgarne 28 30 32 34 36 38 40
-8 -6 -4 -2 - +4 +8
Schußgarne 28 30 32 34 36 38 40 42 44
-10 -8 -6 -5 -4 -3 -2 - +4
- c) bei Abschläffen von Strumpf-, Zwirn-, Trikot- oder ähnlichen weichgedrehten Garnen bestimmen sich die Höchstpreise nach der Basis für Nr. 20 englisch, steigend um je 2 Pf. für die Nummer bis Nr. 50, abwärts fallend bis zu einem Abschlag von 10 Pf. für Nr. 10/12:
Nr. 10/12 14 16 18 20 22 24 26
-10 -8 -6 -3 - +4 +8 +12
Nr. 28 30 32 34 36 38 40
+16 +20 +24 +28 +32 +36 +40
4. Bigognegarne, auf Kops:
Nr. 6 englisch 325
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:
3/4 5 6 7 8 9
-6 -4 - +8 +16 +28
10 11 12
+38 +48 +58
5. Garne, nach dem System der Zweizylinder-
spinnerei hergestellt, auf Kops:

- Nr. 6 englisch 325
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:
3/4 5 6 7 8 9 10/12
-4 -2 - +6 +12 +18 +24
6. Rohe einfache Garne aus ägyptischer oder aus Sea-Island-Baumwolle, auf Kops. Die Höchstpreise setzen sich aus folgenden Werten zusammen:
a) Preis der verwendeten Baumwollsorte nach Maßgabe der Anlage 1, vermehrt um den Abfallzuschlag von 15 v. H. bei kardierten, von 25 v. H. bei gekämmten Garnen.
b) Spinnlohn: Ausgangspunkt = Nr. 50 englisch mit einem Spinnlohn von 200 Pf. für 1 kg. Für abweichende Nummern folgende Skala:
bis Nr. 20 abwärts 4 Pf. für die Doppelnummer weniger als der Spinnlohn für Nr. 50, von Nr. 20 abwärts weiterhin für jede Doppelnummer 2 Pf. weniger,
von Nr. 50 aufwärts bis Nr. 80 für jede Doppelnummer 5 Pf. mehr,
von Nr. 80 aufwärts bis Nr. 90 für jede Doppelnummer 6 Pf. mehr,
von Nr. 90 aufwärts für jede Doppelnummer 8 Pf. mehr.
7. Abfallgarne, auf Kops:
a) Nach dem Dreizylindersystem gesponnen,
Nr. 6 englisch 275
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:
3/5 6 7/8 9/10 11/12
-1 - +1 +2 +3
- b) Nach dem Zweizylindersystem gesponnen,
Nr. 6 englisch 285
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:
3/4 5 6 7 8 9 10/12
-4 -2 - +6 +12 +18 +24
- c) Nach dem System der Bigogne-
spinnerei hergestellt,
Nr. 6 englisch 285
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:
3/4 5 6 7 8 9 10 11 12
-6 -4 - +8 +16 +28 +38 +48 +58
- d) Abfallgarne Nr. 1 und 2 englisch (sogenannte Schlauchkops): Nr. 2 englisch, beste Sorte 205
Geringere Sorten und stärkere Nummern entsprechend billiger.
8. Zwirne, ferner Strick- und Stopfgarne:
Als Höchstpreis für zwei- oder mehrfach gezwirnte Garne in Bündeln oder auf Kreuzspulen ohne Rücksicht auf die Drehung gilt der Garnpreis, vermehrt um folgende Zuschläge pro Kilogramm:

bis Nr. 12 englisch	48 Pf.
Nr. 14/20	64 "
" 24/26	72 "
" 28/32	80 "
" 36	96 "
" 40/42	104 "
" 50/54	128 "
" 60	150 "
" 80	200 "
" 100	238 "
" 120	308 "
" 140	392 "
" 160	490 "
" 180	588 "
" 200	700 "

Dazwischen liegende Nummern nach Verhältnis.
Für gezwirnte Zwirne, sogenannte Kordonetts, bestimmt sich der Höchstpreis durch Zuschlag auf die Zwirnpreise von

33 Pf. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 36 einschließlich,

52 Pf. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 80 einschließlich,

75 Pf. per Kilogramm für die Nummern über Nr. 80.

Für Aufmachung auf Kops ist der handelsübliche Abschlag zu berechnen. Für Aufmachung in Zweileas darf der handelsübliche Zuschlag berechnet werden.

Bei Strick-, Stick-, Stopf- und Häkelgarnen in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf sind die Bestimmungen über die Höchstpreise von Zwirnen nicht anwendbar.

9. Veredelte Garne und Zwirne mit Ausnahme von Nähfaden und Nähzwirnen:

a) Für gefärbte, melierte, merzerisierte, lüstrierte und gasierte Garne und Zwirne tritt zum Garn- bzw. Zwirnpreise ein angemessener Veredelungszuschlag hinzu.

b) Gebleichte Garne und Zwirne.

Zuschlag auf die Garn- bzw. Zwirnpreise per Kilogramm 30 Pf.

10. Besondere Aufmachungen:

Soweit der Höchstpreis für Kopsaufmachung bestimmt ist, kann für die Aufmachung in Bündeln, auf Kreuzspulen oder als Knäuelwarps zu dem Kopspreise ein Zuschlag von 3 v. H., für die Aufmachung in Zweileas ein solcher von 6 v. H. hinzugerechnet werden.

Münster, den 22. März 1916. IeR Nr. 8922

Das königliche stellvert. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den Bereich des VIII. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel.
Düsseldorf, den 28. März 1916. Mob. 5870

Der Regierungs-Präsident.

335. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz betr. Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich hiermit folgendes:

Im Bereiche des VIII. Armeekorps ist es bis auf weiteres verboten, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des stellv. Generalkommandos Edelkastanienbäume zu fällen sowie Verträge abzuschließen, die auf den Erwerb nicht gefällter Edelkastanienbäume gerichtet sind. Die Verordnung, die mit ihrer Verkündung in Kraft tritt, gilt auch für bereits verkaufte aber noch stehende Edelkastanienbäume.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, wenn nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Coblenz, den 7. März 1916.

Stellvert. Generalkommando des VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General:

gez. von Bloch, General der Infanterie.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Köln.

Düsseldorf, den 17. März 1916. Mob. 5003.

Der Regierungs-Präsident.

336. In dem dem Regierungsamtsblatt Stück 6 vom 12. Februar d. J. als Sonderbeilage beige-fügten Abdrucke des Allerhöchsten Gnadenerrlasses vom 27. Januar 1916 über die Lösung von Strafvermerken nebst Ausführungsbestimmungen dazu vom gleichen Tage muß es im letzten Satz Ziffer 6 der Bestimmungen heißen:

„der vor dem 27. Januar 1906 ausgesprochenen Strafen“ (nicht 1916).

Düsseldorf, den 20. März 1916. I Ca 2141.

Der Regierungs-Präsident.

337. Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 21. März 1914 (Amtsbl. Stück 13 Nr. 446) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Ziehung der dem Tilfiter Rennverein bewilligten Wertlotterie infolge des Krieges vom 22. September 1914 auf den 5. September d. J. verlegt worden ist. Der Gewinnplan wird insofern abgeändert werden, als statt der Pferde Silbergewinne zur Auspielung gelangen sollen.
Düsseldorf, den 24. März 1916. I Ca 2324.

Der Regierungs-Präsident.

338. Auf Grund des § 101 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 bringe ich in der Beilage zu diesem Amtsblatt den Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1916 nach der Feststellung durch den 56. Rheinischen Provinziallandtag in der Sitzung vom 1. Februar 1916 zur öffentlichen Kenntnis.
Düsseldorf, den 6. März 1916.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Dr. von Kenvers, Rgl. Regierungs-Präsident a. D.
339. Auf Grund des § 28 Abs. 2 des Kreis- und Provinzial-Abgabengesetzes vom 23. April 1906 bringe ich in der Beilage zu diesem Amtsblatt die Verteilung der von den Stadt- und Landkreisen der Rheinprovinz

für das Rechnungsjahr 1916 aufzubringenden Provinzialsteuern mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß laut Beschluß des Provinzialausschusses die Zahlung der Provinzial-Umlage in vierteljährlichen Raten und zwar in der zweiten Hälfte des zweiten Monats jedes Vierteljahres an die Rentantur der Landesbank der Rheinprovinz hier zur Gutschrift auf

das Konto der Landeshauptkasse zu erfolgen hat.
Für Verkehrsanlagen werden 4 587 600 M erhoben.
Düsseldorf, den 22. März 1916.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz:
v. Renvers.

Königlicher Regierungs-Präsident a. D.,
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat.

340. Zur vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 8 der Verordnung v. 11. 9. 1914 und Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Nebenbahn von Belbert nach Kettwig zu enteignende, in der Gemeinde Belbert belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf Dienstag, den 11. April 1916, vormittags 10 Uhr, auf dem Bürgermeisteramt zu Belbert anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Lfd. Nummer	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks		Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch von			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundflächen			
	(Gemeinde)	Kartenblatt (Flur)		Parzelle	von	Band		Blatt	ha	a	qm
1	Belbert	26	203/155	Landwirt Wilhelm Thüner in Belbert und drei Miteigentümer.	Belbert	XII	450	Acker	—	1	71
2	"	26	201/155	Dieselben	"	XII	450	"	—	1	65
3	"	27	107/62	Landwirt Wilhelm Thüner in Belbert und zwei Miteigentümer.	"	32	1296	"	—	—	24

Düsseldorf, den 23. März 1916.

I K 1151.

Der Enteignungskommissar: **T i e m a n n**, Regierungsrat.

Bekanntmachungen der Militärbehörden.

341. Zu der Bekanntmachung betr. Verbot des Fällens von Nutzbäumen vom 27. Februar 1916 — Ib 7052 — wird erläuternd bemerkt, daß das Erfordernis, eine Genehmigung des stellvertr. Generalkommandos beizubringen, erfüllt ist, wenn der Ankäufer einen von der königlichen Gewehrfabrik Erfurt ausgestellten Ausweis mit einem vom stellvertr. Generalkommando mit Stempel versehenen Genehmigungsvermerk vorlegt.

Münster, den 16. März 1916. Abt. Ib Nr. 8955.

Von Seiten des

stellv. Generalkommandos VII. Armeekorps.

Der Chef des Stabes. **G i f f e n i g**, Oberstleutnant.

342. In Ergänzung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1914, betreffend Freigabe aller Benzinlager, ordne ich unter Hinweis auf § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 an, daß jeder, der Benzin aus dem Auslande über die deutsche Grenze gebracht hat, die von ihm eingeführte Menge mit Angabe von Herkunft und Siedegrenzen sofort der Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg anzeigt.

Diese Anzeige ist zu erstatten ohne Rücksicht darauf, daß die eingeführten Mengen auch von den Grenzzollämtern gemeldet werden.

Cöln, den 22. März 1916.

IV a 12330.

Der Gouverneur der Festung Cöln.
gez. von **J a s t r o w**, Generalleutnant.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

343. Der konzessionierte Marktscheider **Wilhelm Weßling** hat seinen Wohnsitz von Herne nach Bottrop verlegt.

Dortmund, den 24. März 1916.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Nachrichten.

344. An Stelle des verstorbenen Rentners **Wilhelm Friedrich Lößbecke** ist der Rentner **Heinrich Schulze** zu Hückeswagen zum 7. stellvertretenden Vorsitzenden des königlichen Gewerbegerichts zu Lennep ernannt und zugleich zum stellvertretenden Vorsitzenden der Kammer zu Hückeswagen bestellt worden.

Sonder-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 13.

Düsseldorf, Dienstag den 4. April

1916.

Inhalt: Regelung der Arbeit in Webstoffe pp. verarbeitenden Gewerbebezweigen 185.

Bekanntmachung der Provinzialbehörde.

345.

Bekanntmachung

Nr. Vst. I. 1391/3. 16. R. R. U.,

betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebezweigen.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851*) in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), wird folgendes im Interesse der öffentlichen Sicherheit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Für gewerbliche Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- oder Knabenbekleidung (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln, Mützen), Frauen- und Kinderbekleidung (Mänteln, Kleidern, Blusen, Weißwaren, Umhängen, Schürzen, Korsetts) oder von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt — Kleider- und Wäschekonfektion —, einschließlich der von diesen Betrieben ausgeführten Anfertigung nach Maß, sowie für die gewerblichen Betriebe, in denen Gebrauchsgegenstände ganz oder überwiegend aus Web-, Wirk- oder Strickstoffen, aus Wollen, Filzen (Säcke, Kuchfäcke, Zelte, Stoffschuhe, Gamaschen, Schirme, Steppdecken u. dgl.) im großen hergestellt werden, gelten die nachstehenden Vorschriften. Anfertigung oder Bearbeitung im großen liegt auch vor, wenn zwar in dem einzelnen Betriebe selbst nur eine beschränkte Stückzahl der Ware angefertigt oder bearbeitet wird, wenn jedoch der Unternehmer, für den der Betrieb arbeitet, die Ware in Massen herstellen läßt. Die Vorschriften finden ferner, auch wenn es sich nicht um Herstellung im großen handelt, auf alle gewerblichen Betriebe der bezeichneten Art Anwendung, in denen außer dem Inhaber oder Leiter mindestens 4 Arbeiter (Arbeiterinnen) beschäftigt sind.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Beschäftigung innerhalb der Betriebe der Unternehmer.

§ 1.

Die reine Arbeitszeit der im Betriebe mit dem Zuschneiden der Stoffe beschäftigten Personen darf 40 Stunden für die Woche nicht überschreiten. Die Zahl dieser Personen darf nicht über diejenige hinausgehen, welche am 1. Februar 1916 für den Betrieb mit Zuschneiden beschäftigt war. Das Zuschneiden mittels irgendwelcher mit Kraft angetriebener Zuschneidemaschinen (auch Stanzen u. dgl.) ist verboten mit Ausschluß von Geweben, welche ganz oder teilweise aus Papier bestehen. Das Zuschneiden mittels Zuschneidemaschinen mit Hand- oder Fußbetrieb ist nur während fünf Stunden am Dienstag jeder Woche zulässig. Die Zahl dieser Zuschneidemaschinen darf nicht diejenige überschreiten, welche am 1. Februar 1916 im Betriebe vorhanden war.

Die reine Arbeitszeit der übrigen im Betriebe mit der Anfertigung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse, mit dem Einrichten oder mit dem Ausgeben und Abnehmen der Arbeit beschäftigten Personen darf gleichfalls 40 Stunden für die Woche nicht überschreiten.

Den Betriebsunternehmern ist freigestellt, wie sie die nach Abs. 1, 2 zugelassene Arbeitszeit innerhalb der gesetzlich erlaubten Grenzen auf die einzelnen Werkstage verteilen wollen. Sie haben die danach für ihren Betrieb geltende Arbeitszeit innerhalb acht Tagen dem zuständigen [Gewerbeaufsichtsbeamten]**) schriftlich anzuzeigen. Spätere Änderungen dieser Arbeitszeit sind binnen acht Tagen dem zuständigen [Gewerbeaufsichtsbeamten]**) anzuzeigen. Die von den [Landespolizeibehörden bestimmten Behörden]***) können Anordnungen über die Verteilung der zugelassenen Arbeitsstunden auf die einzelnen Werkstage erlassen.

§ 2.

Die Zahl der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Personen

**) Anmerkung: Für Preußen ist zu setzen: Gewerbeinspektor.
 „ Bayern „ „ „ Gewerberat.
 „ Sachsen „ „ „ Ortspolizeibehörde.
 „ Württemberg „ „ „ Gewerbeinspektor.

***) Anmerkung: Für Preußen ist zu setzen: Die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin: Der Polizei-Präsident.
 Für Bayern ist zu setzen: Die Kreisregierungen, Kammern des Innern.
 Für Sachsen ist zu setzen: Die Kreis-Hauptmannschaften.
 Für Württemberg ist zu setzen: Die Oberämter.

darf durch Kündigung seitens des Betriebsunternehmers in den ersten zwei Monaten nach Erlass dieser Vorschriften nicht um mehr als ein Zwanzigstel, nachher nicht um mehr als ein Zehntel unter den Stand am 1. Februar 1916 vermindert werden, solange nicht die Warenherstellung des Betriebs in zwei aufeinanderfolgenden Monaten unter sechzig Hundertstel derjenigen sinkt, welche der Betrieb im Durchschnitt des Jahres 1915 getätigt hat.

§ 3.

Die Gehälter und, soweit die Arbeit in Zeitlohn ausgeführt wird, die Löhne der in § 1 Abs. 1, 2 bezeichneten Personen dürfen nicht um mehr als zwei Zehntel gegenüber dem Stande am 1. Februar 1916 gekürzt werden.

Wird die Arbeit gegen Stücklohn ausgeführt, so dürfen die Lohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Zu dem danach erzielten Verdienst haben die Betriebsunternehmer einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrags zu leisten, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohns (ortsüblichen Tagelohns) überschreitet. Die Zuschüsse sind in die Arbeitsbücher (Rechenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

Beschäftigung außerhalb der Betriebe der Unternehmer.

§ 4.

Soweit die Anfertigung der gewerblichen Erzeugnisse für die Betriebe der Unternehmer außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren erfolgt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) dürfen den Inhabern von Arbeitsstuben und sonstigen Personen, welche für sie Stoffe zuschneiden, verarbeiten oder ausgeben, nur so viel Arbeit zuweisen, daß die zu zahlende Lohnsumme sieben Zehntel desjenigen Betrages nicht überschreitet, welcher im Durchschnitt des Jahres 1915 bezahlt worden ist. Falls die Warenherstellung des Betriebsunternehmers im Durchschnitt des Jahres 1915 unter sechzig Hundertstel der Herstellung im Jahre 1913 gesunken ist, darf der Durchschnitt des Jahres 1913 gewählt werden. Soweit es sich um Inhaber von Arbeitsstuben und sonstige Zwischenpersonen handelt, die in dem maßgebenden Jahre noch nicht vom Betriebsunternehmer beschäftigt worden sind, ist der Durchschnitt der Monate Januar und Februar 1916 zugrunde zu legen.
2. Die reine Arbeitszeit derjenigen Personen, welche innerhalb der Arbeitsstuben mit der Anfertigung der Erzeugnisse beschäftigt sind, darf 40 Stunden in der Woche nicht übersteigen.

Die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Werktage ist den Inhabern der Arbeitsstuben freigestellt; die Bestimmungen in § 1 Abs. 3 finden dabei gleichfalls Anwendung.

3. Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstuben und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischen-

meister u. dgl.) dürfen denjenigen Arbeitern (Arbeiterinnen), welche die gewerblichen Erzeugnisse zu Hause selbst herstellen (Heimarbeiter, Heimarbeiterinnen, Hausarbeiter, Hausgewerbetreibende u. dgl.), sofern diese ständig dieselben Gegenstände fertigen, nicht mehr als sieben Zehntel der ihnen in der Zeit vom Anfang Oktober 1915 bis Ende Februar 1916 im Durchschnitt zugewiesenen Arbeitsmenge, im übrigen nicht mehr Arbeit übertragen, als daß die Arbeiter bis sieben Zehntel des von ihnen in der angegebenen Zeit im Durchschnitt verdienten Arbeitslohns erzielen. Sind solche Arbeiter neu angenommen, so daß für sie ein Anhaltspunkt dafür fehlt, welche Arbeitsmenge oder welchen Arbeitsverdienst sie in der angegebenen Zeit übertragen erhalten oder erzielt haben, so ist ihnen nicht mehr Arbeit zu übertragen, als daß sie bis sieben Zehntel desjenigen Verdienstes erzielen, welchen sie nachweisbar im Durchschnitt der angegebenen Zeit wöchentlich bei ihrer letzten Beschäftigungsstelle gehabt haben, in Ermangelung eines solchen Nachweises, als daß sie bis sieben Zehntel des Ortslohns (ortsüblichen Tagelohns) verdienen.

4. Die Lohnsätze für die den vorstehend unter Ziffer 1, 3 bezeichneten Personen übertragenen Arbeiten dürfen nicht geringer sein, als sie am 1. Februar 1916 waren. Das gleiche gilt für die vorstehend unter Ziffer 2 bezeichneten Personen, soweit sie gegen Stücklohn beschäftigt sind. Arbeiten solche Personen in Zeitlohn (Tages-, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

5. Die Betriebsunternehmer haben, sofern sie die in vorstehender Ziffer 3 bezeichneten Arbeiter unmittelbar beschäftigen, zu dem von diesen erzielten Verdienst einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrags zu leisten.

Im übrigen ist der Arbeitsverdienst der in den vorstehenden Ziffern 2, 3 bezeichneten Personen von den Inhabern der Arbeitsstuben oder den sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgebern, Faktoren, Zwischenmeistern u. dgl.) durch Zuschüsse um ein Zehntel zu erhöhen.

Die Zuschüsse (Abs. 1, 2) sind in die Arbeitsbücher (Rechenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) haben den Inhabern der Arbeitsstuben und den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen als Ersatz für die verauslagten Zuschüsse einen Zuschlag von sieben Hundertsteln zur Lohnsumme zu zahlen. Die bezeichneten Zwischenpersonen haben innerhalb drei Tagen nach der Lohnzahlung jedesmal ein Verzeichnis der von ihnen gezahlten Löhne dem zuständigen [Gewerbeaufsichtsbeamten]* einzureichen. Aus dem Verzeichnis muß der Name und die Wohnung jedes

*) Anmerkung: Für Preußen ist zu setzen: Gewerbeinspektor.
" Bayern " " " Gewerberat.

Arbeiters (jeder Arbeiterin), der von ihm verdiente Lohn, der ihm gezahlte Zuschuß und die danach sich ergebende Gesamtsumme des ihm gezahlten Lohnes ersichtlich sein.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 5.

Keinesfalls darf in einer Woche mehr zugeschnitten werden, als in der nächstfolgenden Woche verarbeitet werden kann.

§ 6.

Soweit die Arbeitszeit für Personen, die innerhalb der Betriebe der Unternehmer oder innerhalb der Arbeitsstuben beschäftigt sind, auf 40 Stunden in der Woche beschränkt ist (§ 1 Abs. 1, 2, § 4 Ziffer 2), darf solchen Personen Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebs oder der Arbeitsstuben nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden.

§ 7.

Die Betriebsunternehmer haben bis zum 10. April 1916 dem zuständigen [Gewerbeaufsichtsbeamten]* ein Verzeichnis der von ihnen am 1. Februar 1916 innerhalb der Betriebe mit Zuschneiden beschäftigten Personen (vgl. § 1 Abs. 1) einzureichen und dabei zugleich die Zahl derjenigen Personen anzugeben, welche von ihnen am 1. Februar 1916 innerhalb der Betriebe mit Einrichten, Ausgeben und Abnehmen der Arbeit oder mit der Anfertigung oder Verarbeitung der gewerblichen Erzeugnisse beschäftigt worden sind (vgl. § 1 Abs. 2).

§ 8.

In den Betriebsräumen der Unternehmer, in denen gewerbliche Erzeugnisse gegen Stücklohn angefertigt oder verarbeitet werden (§ 3 Abs. 2), ist an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe a der Anlage anzubringen.

In den Betriebsräumen der Unternehmer und der die Ausgabe von Arbeit für sie vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister und dgl.), in denen Arbeit für Heimarbeiter, Hausarbeiter und dgl. (§ 4 Ziffer 3) ausgegeben oder abgenommen wird, sowie in den Arbeitsstuben (§ 4 Ziffer 2) ist an der Außen- und der Innenseite der Eingangs- und Ausgangstüren an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe b der Anlage anzubringen.

§ 9.

Die [von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden]* können auf Antrag Ausnahmen von den

*) Anmerkung: Für Sachsen ist zu setzen: Ortspolizeibehörde.

Für Württemberg ist zu setzen: Gewerbeinspektor.

Für Preußen ist zu setzen: Die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin: Der Polizeipräsident.

Für Bayern ist zu setzen: Die Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Für Sachsen ist zu setzen: Die Kreishauptmannschaften.

Vorschriften des § 1 Abs. 1, 2, die im öffentlichen Interesse notwendig sind, zulassen. Ein öffentliches Interesse kann auch dann als vorliegend erachtet werden, wenn ohne die Zulassung der Ausnahme der Betrieb nicht in dem Umfang aufrechterhalten werden könnte, daß den Arbeitern (Heimarbeitern) das nach den Vorschriften dieser Verordnung zulässige Maß von Beschäftigung gewährt werden könnte.

§ 10.

Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstuben und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister und dgl.) sind verpflichtet, dem zuständigen [Gewerbeaufsichtsbeamten]** Einsicht in ihre Lohnlisten und sonstigen Bücher so weit zu gestatten, als zur Feststellung der Richtigkeit der gezahlten Löhne erforderlich ist.

§ 11.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Vorschriften der § 4 Ziffer 2 bis 5, § 5 finden von diesem Zeitpunkt an auch auf die Ausgabe von Arbeit aus denjenigen Arbeitsmengen Anwendung, welche den Inhabern von Arbeitsstuben oder den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen (Ausgebern, Faktoren, Zwischenmeistern und dgl.) vor diesem Zeitpunkt von den Betriebsunternehmern überwiesen worden sind.

Mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt tritt für die unter diese Bekanntmachung fallenden Betriebe die Bekanntmachung Nr. W. M. 77/1. 16. K. R. A. vom Januar 1916, betreffend mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit, außer Kraft.

Anlage.

a) Anschlag für Betriebsunternehmer (vgl. § 8 Abs. 1 der Vorschriften):

Auszug aus den Vorschriften des vom (§ 3 Abs. 2).

Bei Anfertigung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse in Stücklohn ist den Arbeitern (Arbeiterinnen) ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohns (ortsüblichen Tagelohns) überschreitet.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder bearbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

b) Anschlag für Betriebsunternehmer, Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl. und für Inhaber von Arbeitsstuben (§ 8 Abs. 2 der Vorschriften):

*) Anmerkung: Für Württemberg ist zu setzen: Die Oberämter.

***) Anmerkung; Für Preußen ist zu setzen: Gewerbeinspektor.

" Bayern " " " Gewerberat.

" Sachsen " " " Ortspolizeibehörde.

Für Württemberg ist zu setzen: Gewerbeinspektor.

Auszug aus den Vorschriften des
vom (§ 4 Ziff. 4, 5).

Den Arbeitern (Arbeiterinnen) ist bei der Lohnzahlung ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder verarbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Arbeiten die Arbeiter (Arbeiterinnen) in Arbeitsstuben gegen Zeitlohn (Tagelohn, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlöhne nicht geringer als die am 1. Februar

1916 gezahlten sein.
Münster, den 4. April 1916. I c Nr. 1174.
Das königliche stellvert. Generalkommando
des VII. Armeekorps.
Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl, General der Infanterie.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Bereich des 8. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel.
Düsseldorf, den 3. April 1916. Mob. 6249 a.
Der Regierungs-Präsident.